Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 8876.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Eisenbahnanlagen. Vom 7. Dezember 1881.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zweck einer Vereinbarung über eine anderweite Bemessung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und anderweite Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Eisenbahnanlagen zu Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. jur. Alfred von der Leyen und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchstihren Regierungspräsidenten August Oelze,

welche unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

§. 1.

Unter Abänderung des Artikels 12 des Staatsvertrages vom 30. Januar 1864 wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt und der Ministerialerklärung vom 23. Oktober 1877 wird der Antheil der dem Herzogthum Anhalt an der von den in Anhalt belegenen Bahnstrecken des vor-

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1882.

maligen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens nach dem Gesetze vom 30. Mai 1853 (Preußische Gesetz-Samml. S. 449) zu zahlenden Eisenbahnabgabe vom Jahre 1879 ab auf den festen Betrag von jährlich 25 000 Mark gesetzt.

Dieser Betrag ist alljährlich am 1. Juli nach Abschluß des Betriebsjahres an die Herzoglich Anhaltische Regierung zu zahlen.

§. 2.

Dieser feste Betrag wird von der Königlich Preußischen Regierung fortgezahlt auch nach Uebergang des Eigenthums an der vormaligen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn auf den Staat, wogegen die Herzoglich Anhaltische Regierung dem Preußischen Staat gegenüber die Verpflichtungen beibehält, welche Dieselbe in dem Staatsvertrage vom 30. Januar 1864 der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und im Artikel 8 des Vertrages vom 26. April 1839 der vormaligen Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft gegenüber übernommen hat.

§. 3.

Sollte der Preußische Staat die Verwaltung und den Betrieb anderer im Herzogthum Anhalt belegener Privateisenbahnen übernehmen, so ist auch für diese ein fester Betrag an die Herzoglich Anhaltische Regierung an Stelle der Eisenbahnabgabe zu zahlen, dessen Höhe dem durchschnittlichen Betrage der in den letzten drei Jahren vor Uebergang der betreffenden Strecken in die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Staatsregierung gezahlten Eisenbahnabgabe entspricht.

§. 4.

Sollte die Königlich Preußische Staatsregierung mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Regierung auf Deren Gebiete weitere Eisenbahnbauten ausführen, so verzichtet die Herzoglich Anhaltische Regierung auf die Zahlung einer Eisenbahnabgabe von diesen neuen Linien.

Artikel II.

Unter Abänderung des Artikels 4 des Vertrages vom 26. April 1839 zwischen Preußen und Anhalt-Köthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahn zwischen Berlin und Köthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse und des Artikels 8 des Vertrages vom 30. Januar 1864 wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt wird hinsichtlich der Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über die Anlage und den Betrieb der auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Strecken des vormaligen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens Folgendes vereinbart:

§. 1.

Der Herzoglich Anhaltischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die im Herzogthum belegenen vorbezeichneten Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen

denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

§. 2.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Herzoglich Anhaltischen Gebiete belegenen vorbezeichneten Bahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den kompetenten Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel III.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald erfolgen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen zu Berlin, den 7. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. jur. Alfr. von der Leyen.
(L. S.) Gustav Schmidt.
(L. S.) August Oelze.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 8877.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze. Vom 13. Juni 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Elze gehörigen Bezirke der Gemeinden Burgstemmen, Elze, Heyersum, Mahlerten, Mehle, Nordstemmen

am 15. Juli 1882 beginnen soll.

Berlin, den 13. Juni 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 17. April 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Düsseldorf im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 22 S. 161/162, ausgegeben den 3. Juni 1882;

2) das unterm 17. April 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Kerbshorst im Deichverbande der rechtsseitigen Nogatniederung, im Kreise Elbing, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 23 S. 145 bis 147, ausgegeben den 10. Juni 1882;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 23. April 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Heiligenbeil im Betrage von 160 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20 S. 107 bis 109, ausgegeben den 18. Mai 1882;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 26. April 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur theilweisen Freilegung der Oppelnerstraße, der Skalitzerstraße, der Straße Nr. 8 vom Kronprinzenufer bis zur Spree, der Swinemünderstraße und der Brückenallee erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21 S. 202, ausgegeben den 26. Mai 1882;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1882, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem revidirten Statute für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungsanstalt der Provinz Schleswig-Holstein vom 8. März 1876, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 211, ausgegeben den 27. Mai 1882;

6) das unterm 28. April 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Nissenthal im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 22 S. 159 bis 162, ausgegeben den 2. Juni 1882;

7) das unterm 28. April 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schönhorster Deichgenossenschaft im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 137 bis 140, ausgegeben den 3. Juni 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.